

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
11.06.2026**

**TOP 4 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die
Stadtgemeinde Bremen „Sport-Verein Werder von 1899 e. V.“**

A. Problem

Mit Schreiben vom 08.04.2026 beantragte der Träger „Sport-Verein Werder von 1899 e. V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen. Die Prüfung des Antrags erfolgte auf der Grundlage der „Bremischen Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe“ und hat ergeben, dass der Verein auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt.

Zweck des Vereins ist nach seiner Satzung, die Förderung des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Seit 2021 wird mit dem Projekt „Spielraum“ ein explizit sozialräumlicher Ansatz verfolgt. Ziel der Arbeit ist die Förderung von Bewegungs- und Chancengerechtigkeit, sowie die Potenzialentfaltung junger Menschen durch wohnortnahe und niedrigschwellige Bewegungsangebote in Kitas, Schulen und auf den Bolzplätzen in Bremen. Um Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung und/oder Migrationshintergrund einen kontinuierlichen Sportzugang zu ermöglichen, werden wöchentliche Sport- und Bewegungsangebote sowie regelmäßige Events in der Betreuungszeit, Freizeit und Ferienzeit angeboten. Die Arbeit wird fachlich qualifiziert durchgeführt. Die eingesetzten haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden verfügen über entsprechende fachliche Qualifikationen bzw. einschlägige Erfahrungen. Dieses SPIELRAUM-Konzept zielt darauf ab, Teilnehmer*innen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, für Sport und Bewegung zu begeistern und sie für Verantwortungsübernahme zu motivieren.

Hierdurch leistet der Verein einen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien und unterstützt eine sinnvolle und at-

traktive Freizeitgestaltung. Er trägt auch dazu bei, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert aber auch Benachteiligungen vermieden oder sogar abgebaut werden.

Im Gesamtergebnis hat die Prüfung ergeben, dass der Verein mit seinen Angeboten auf dem Gebiet der Jugendhilfe einen gewichtigen Schwerpunkt bereithält, welche auf die Ziele der Jugendarbeit ausgerichtet sind.

Ab dem 1. August 2026 tritt stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Mit dem Gesetz zur „Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztage“ während der Schulferien, können Angebote der Jugendarbeit in unterrichtsfreien Zeiten, wie in den Ferien, von anerkannten Trägern der Jugendhilfe erfüllt werden.

Für die weitere Durchführung der Angebote mit Kindertageseinrichtungen, Schulen etc. setzt dies eine Anerkennung als Jugendhilfeträger für den Sport-Verein Werder von 1899 e. V. voraus.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, „Sport-Verein Werder von 1899 e. V.“ als freien Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Ein direkter Anspruch auf eine öffentliche Förderung ist mit der nach § 75 SGB VIII ausgesprochenen Anerkennung nicht verbunden.

Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe richten sich an alle jungen Menschen jedweder geschlechtlichen Identität.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung des Antrages erfolgte zusammen mit dem Sportamt bei der Senatorin für Inneres und Sport.

Der Verein wird zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingeladen, um ggf. weitere Auskünfte zu erteilen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt, den „Sport-Verein Werder von 1899 e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

Anlage: Satzung, Berichte

SATZUNG DES SPORT- VEREIN „WERDER“ VON 1899 E.V.

VERSION VOM 18.11.2024



WERDER BREMEN



SATZUNG DES SPORT-VEREIN „WERDER“ VON 1899 E.V.

VERSION VOM 18.11.2024

Präambel

Durch Sport entwickeln wir Menschen, vermitteln Werte und schaffen begeisternde Momente. Der Verein erkennt die Nachhaltigkeit als eines der zentralen Menschheitsthemen an. Der Verein übernimmt daher Verantwortung und setzt sich für eine menschenfreundliche und nachhaltige Gesellschaft ein.

§ 1 Name, Gründungstag, Vereinsfarben, Sitz

- (1) Der Verein wurde am 4. Februar 1899 unter dem Namen Fußballverein „Werder“ von 1899 in Bremen gegründet und am 2. Oktober 1912 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Er führt seitdem den Zusatz e. V. Im Jahre 1919 wurde der Name in Sport-Verein „Werder“ von 1899 e. V. geändert.
- (2) Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden. Näheres regelt eine Vergütungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein unterhält je eine Fußball-, Handball-, Leichtathletik-, Schachsport-, Tischtennis- und Turnspiele-/Gymnastikabteilung.
- (5) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. und der zuständigen Fachverbände.
- (2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelung des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
- (3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-



Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigenen und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

(4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

(5) Falls durch Änderung des bestehenden Vertragsspieler/Lizenzspieler-Statutes oder sonstige Ereignisse der gemeinnützige Charakter des Vereins aufgehoben wird, muss das Präsidium zuvor die Einwilligung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen.

(6) Auf der Grundlage der geltenden Satzung und Ordnungen des DFB, des Ligaverbands und anderer Sportverbände darf der gesamte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in eine Kapitalgesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Komplementär GmbH (GmbH & Co KG aA)) ausgegliedert werden.

§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung – Aufhebung des Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder an seine/n steuerbegünstigte/n Rechtsnachfolger:in, die/der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres. Das Präsidium ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ehrenrat eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein textförmlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen bedarf es der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s, der/die damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt/übernehmen.



(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium nicht verpflichtet, der/dem Antragsteller:in die Gründe zu nennen.

§ 8 Mitglieder

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sind an den einschlägigen Stellen dieser Satzung vom Begriff „Mitglieder“ stets beide Mitgliedsarten erfasst. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können nur fördernde Mitglieder sein.

(2) Die Wahrnehmung der Sportangebote des Vereins steht nur den aktiven Mitgliedern zu.

(3) Ein Wechsel von der aktiven in die fördernde Mitgliedschaft kann nur mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

(4) Der Wechsel von der fördernden Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist, unter Beachtung der Regelung in § 13 (2), mit sofortiger Wirkung möglich.

(5) Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft wird bei Erreichen der Volljährigkeit des Mitgliedes mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres als aktive Mitgliedschaft weitergeführt, es sei denn, das Mitglied verlangt innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit schriftlich den Status eines fördernden Mitgliedes. In diesem Falle ist das Mitglied ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres Fördermitglied.

(6) Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Ehrenrates beschlossen wird.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein kann Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge, Zusatzentgelte und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen bis zur Höhe des 6fachen Monatsbeitrages erheben. Die Monatsbeiträge können zu Jahres- oder Quartalsbeiträgen oder in anderer Weise zusammengefasst werden. Einzelheiten dazu, insbesondere welche Beiträge in welcher Weise in welcher Höhe erhoben, wann Beiträge fällig und in welchem Umfang Beiträge ermäßigt werden, regelt für natürliche Personen eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

(2) Mitglieder können beantragen, anstelle der Monatsbeiträge einen Einmalbetrag zur Erlangung einer lebenslangen Mitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe des Einmalbetrags regelt die Beitragsordnung. Ab der Zahlung des Einmalbetrags für die lebenslange Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen bis zum Lebensende des Mitglieds. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss gemäß Gesetz und Satzung wird durch den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft nicht berührt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein – aus welchen Gründen auch immer – ist eine vollständige oder teilweise Erstattung des gezahlten Einmalbetrags ausgeschlossen.

(3) Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge durch Vereinbarung mit dem Präsidium gesondert festgelegt.

(4) Das Präsidium kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge, Zusatzentgelte und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

(6) Fördernde Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.



§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis oder durch Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf die Austrittserklärung der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Der Austritt kann nur zum 30.06. eines Jahres unter Wahrung einer Frist bis zum 31.03. des laufenden Jahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Bei Erreichen der Volljährigkeit hat das Mitglied die Möglichkeit, ihre/seine Mitgliedschaft zu beenden. Das Mitglied kann nur in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten ihren/seinen Austritt aus dem Verein mittels eingeschriebenem Brief erklären. Abweichend von § 10 (2) Satz 1 kann der Austritt in diesem Fall ausnahmsweise zu dem auf den Volljährigkeitseintritt und unter Berücksichtigung der Erklärungs- und Kündigungsfrist folgenden 30.06. oder 31.12. erklärt werden. Der Austritt wird vom Verein bestätigt.

(3) Mitglieder, die länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monats-, Quartals-, Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Zusatzentgelt und/oder Umlage) rückständig sind, können durch Streichung im Mitgliederverzeichnis aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie zuvor erfolglos gemahnt worden sind. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Sie ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit § 2 (5) unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihr/ihm und – bei aktiven Mitgliedern – der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit versehen sein. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Wahl- und der Vergütungsausschuss
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung der Abteilungen
- die Vorstände der Abteilungen
- der Ehrenrat
- die Jugendvertretung

§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

(1) Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisor:innen werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Sollte die Neuwahl aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses, welches die rechtzeitige Durchführung einer Mitgliederversammlung unmöglich macht, erst nach dem Ablauf von vier Jahren durchgeführt werden können, so bleiben die jeweiligen Mitglieder des Vereinsorgans sowie die Revisor:innen ebenso bis zur Neuwahl im Amt.



- (2) Gewählt werden kann, soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
1. wer mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist;
 2. dem Verein als aktives Mitglied mindestens ein Jahr angehört und keine juristische Person bzw. andere Personenvereinigung mit rechtlicher Selbstständigkeit ist; und
 3. wessen persönlicher und beruflicher Werdegang sowie die Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins die Annahme begründen, dass die Person den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, gewachsen ist und das Amt zum Wohl des Vereins ausüben wird.
- (3) Nicht wählbar ist,
1. wer einem Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgan anderer Vereine oder ihrer Tochtergesellschaften angehört, die mindestens eine der in § 2 (4) dieser Satzung angegebenen Sportarten unterhalten;
 2. wer in Organen von Unternehmen tätig oder dort Mitglied ist, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen; oder
 3. im Falle von Mitgliedern des Präsidiums oder Kandidat:innen für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA, wer bereits in vier Amtszeiten das jeweilige Amt ausgeübt hat, es sei denn, es liegt eine Ausnahmeentscheidung des Ehrenrats gem. § 32 (2) vor.
- (4) Ein Mitglied eines Vereinsorgans muss sein Amt niederlegen,
1. wenn es eine der in Absatz 3 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt; oder
 2. wenn es aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, nicht mehr gewachsen ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Dieses Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisor:innen. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt, wenn in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder das eingetretene Mitglied bestätigt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte, verhinderte Mitglied. Im Falle der Ersetzung eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums gilt die Regelung des § 19 (2) Ziff. 1 entsprechend.

Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben – Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl des geschäftsführenden Präsidiums auf Vorschlag des Wahlausschusses;
 2. Abwahl des geschäftsführenden Präsidiums;
 3. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums;
 4. Entlastung des Präsidiums;
 5. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 6. Wahl der Revisor:innen;
 7. Wahl der Personen auf Vorschlag des Wahlausschusses, die für Organe von Kapitalgesellschaften kandidieren, an denen der Verein beteiligt ist und für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann;



8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen) in einer Beitragsordnung;
 9. Beschlussfassung mit satzungsändernder Mehrheit über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die zum Verlust der Anteilsmehrheit des Vereins führt;
 10. Beschlussfassung über Änderung der Satzung – soweit § 6 keine Ausnahmen vorsieht – und Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat, eine Stimme, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit üben ihr Stimmrecht durch die/den gesetzliche/n Vertreter:in aus.

§ 14 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die/den Präsidentin/Präsidenten und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der stellvertretenden Person unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im jeweiligen offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum, mit dem die Einladung zur Post aufgegeben ist. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt erfolgt und an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die/der Versammlungsleiter:in die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder das Interesse des Vereins dieses dringend erforderlich macht und wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 16 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der jeweiligen protokollführenden Person aufzunehmen und durch diese sowie durch die/den Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

§ 17 Leitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsidentin/Präsidenten und im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretene Person geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter:in.



(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung und für die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter:in.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen auf Vorschlag der Versammlungsleitung die Art der Abstimmung (z.B. offene oder geheime Wahl, Listen- oder Blockwahl).
- (2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von Vierfünftel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.

Wahlausschuss

§ 19 Bildung und Aufgaben des Wahl- und des Vergütungsausschusses

- (1) Für jeden Wahlprozess, durch den Personen für das geschäftsführende Präsidium oder Kandidat:innen für den Aufsichtsrat gewählt werden, wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der aus vier Mitgliedern des Ehrenrates und drei Mitgliedern des Präsidiums besteht. Der Ehrenrat und das Präsidium wählen die Mitglieder für den Wahlausschuss jeweils aus ihrer Mitte. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben bis zum Abschluss des Wahlprozesses im Amt. Ein zwischenzeitliches Ausscheiden aus dem Ehrenrat oder dem Präsidium ist unschädlich.
- (2) In den Wahlausschuss darf nicht gewählt werden, wer
 1. dem geschäftsführenden Präsidium angehört oder
 2. in einem bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis mit dem Verein, der GmbH & Co KG aA oder mit diesem nach § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen steht.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt, und gibt sich eine Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung Personen für das geschäftsführende Präsidium und Kandidat:innen für den Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG aA vorzuschlagen. Er trifft seine Entscheidung unabhängig. Der Wahlausschuss soll sich vor jedem Wahlprozess durch eine geeignete Personalberatung bei der Erarbeitung eines persönlichen und fachlichen Anforderungsprofils unterstützen lassen, welches insbesondere den konkreten Voraussetzungen der auszufüllenden Position sowie den Kriterien der gesellschaftlichen Diversität angemessen Rechnung trägt. Der Wahlausschuss soll sich bei Bedarf bei der Durchführung des Auswahlprozesses von einer geeigneten Personalberatung unterstützen lassen.
- (5) Für die Vorschlagsrechte und die Wahl der kandidierenden Personen für das geschäftsführende Präsidium des Vereins findet § 21 Anwendung.
- (6) Für die Vorschlagsrechte und die Wahl der kandidierenden Personen für den Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG aA gelten folgende Grundsätze:
 1. Die Mitgliederversammlung kann nur solche Personen wählen, die ihr vom Wahlausschuss vorgeschlagen worden sind. Die Zahl der vorgeschlagenen Personen muss mindestens der Anzahl der zu besetzenden Aufsichtsratsplätze und der zu wählenden Personen für eine Ersatzkandidatur entsprechen.
 2. Der Vorschlag erfolgt jeweils über eine Liste, in der Personen für den Aufsichtsrat bzw. für die Ersatzkandidatur in einer Reihenfolge aufgeführt sind.
 3. Für die Wählbarkeit und das Vorschlagsrecht gelten § 12 (2) Ziff. 3 und (3) sowie § 21 (2) entsprechend.
 4. Alle kandidierenden Personen haben vor der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, dass sie im Falle der Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen. Die Niederlegung hat in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Wahlplatzierung zu erfolgen. Das aus diesem Grund ausscheidende Aufsichtsratsmitglied wird das Ersatzmitglied Nr. 1. Entsprechend wird die Nummerierung der Ersatzliste verändert.



5. Den kandidierenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei und höchstens vier Personen für den Aufsichtsrat sowie zwei Personen, die für eine Ersatzkandidatur vorgeschlagen worden sind mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahl erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses.

(7) Der Wahlausschuss überprüft unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist, ob die Wahlvorschläge als auch die vorgeschlagenen Personen die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Wahlausschuss kann auch selbst Personen benennen, die die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Wahlausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen die vorzuschlagenden Personen für das geschäftsführende Präsidium bzw. den Aufsichtsrat.

(8) Die Namen der vom Wahlausschuss vorzuschlagenden Personen werden dem geschäftsführenden Präsidium in alphabetischer Reihenfolge spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung übermittelt. Sie werden den Mitgliedern durch das geschäftsführende Präsidium bekannt gegeben.

(9) In der Mitgliederversammlung berichtet ein Mitglied des Wahlausschusses, über die Vorauswahl der kandidierenden Personen und gibt die Empfehlung des Wahlausschusses bekannt.

(10) Die vier vom Ehrenrat entsandten Mitglieder bilden zusätzlich den Vergütungsausschuss. Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, die Höhe einer etwaigen Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Präsidiums festzulegen. Des Weiteren spricht der Vergütungsausschuss eine Empfehlung über eine etwaige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der GmbH & Co KG aA aus. Näheres regelt die Vergütungsordnung.

Präsidium

§ 20 Zusammensetzung

(1) Das Präsidium besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/dem Schatzmeister:in (geschäftsführendes Präsidium), den Vorsitzenden der sechs Abteilungen, der/dem Jugendreferent:in und der/dem Sportreferent:in.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Präsidentin/Präsident und die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident oder einer von ihnen gemeinsam mit der/dem Schatzmeister:in (geschäftsführendes Präsidium).

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Wahl

(1) Es können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind, dem Verein mindestens ein Jahr angehören und vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums stattfindet, einen Wahlvorschlag für das geschäftsführende Präsidium zu unterbreiten. Ein Wahlvorschlag ist formell geeignet, wenn er dem Wahlausschuss rechtzeitig schriftlich unter der Anschrift des Vereins zugeleitet wird, ihm die Namen, Geburtsdaten und mindestens 50 Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder beigefügt sind, die den Vorschlag unterstützen und ihm die schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt ist, dass er für den Fall, dass er in der Mitgliederversammlung eine ausreichende Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt, das Amt annimmt. § 19 (7) Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.



(3) Bei mehreren kandidierenden Personen wählt der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Stimmen die vorzuschlagende Person für das Amt der/des Präsidentin/Präsidenten, der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und der/des Schatzmeister:in. § 19 (8) findet entsprechende Anwendung.

(4) In der Mitgliederversammlung berichtet ein Mitglied des Wahlausschusses den Mitgliedern über die Vorauswahl der kandidierenden Personen. Den vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Besetzung der Ämter des geschäftsführenden Präsidiums in getrennten Wahlgängen ab. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

(5) Kommt es in der Mitgliederversammlung nicht zu einer vollständigen Besetzung des geschäftsführenden Präsidiums, so ist eine Fortsetzung der Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss dazu nicht zustande, so ist unter Beachtung von § 15 von der/dem Präsidentin/Präsidenten und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der vertretenden Person zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt zu laden. Der Fortsetzungstermin ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung durchzuführen, in der das geschäftsführende Präsidium nicht vollständig gewählt werden konnte.

§ 22 Sitzung – Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungen des Präsidiums finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, in der Regel einmal monatlich statt.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(3) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 23 Aufgaben

Das Präsidium ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit nicht die Abteilungen selbst zuständig und verantwortlich sind.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Führung und Aufsicht.
6. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern.
7. Wahrnehmung/Ausübung der Gesellschafterrechte des Vereins in den Kapitalgesellschaften, insbesondere
 - a) Zustimmung zur Benennung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers in die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA auf Vorschlag des Aufsichtsrats der GmbH & Co KG aA. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.
 - b) Entsendung der/des Präsidentin/Präsidenten sowie Benennung und Entsendung der für den Verein vorgesehenen zwei weiteren Vertreter:innen in den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA; § 12 (3) findet entsprechend Anwendung.
 - c) Benennung und Wahl der von der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA gewählten Kandidat:innen in der Hauptversammlung der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.
 - d) Festlegung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GmbH & Co KG aA in der Hauptversammlung der GmbH & Co KG aA unter Berücksichtigung der Empfehlung des Vergütungsausschusses.



8. Bestellung einer/eines besonderen Vertreterin/Vertreters nach § 23a der Satzung.
9. Beschlussfassung über rein redaktionelle Änderungen dieser Satzung (insb. die Korrektur von Rechtsschreib- und Grammatikfehlern), solange diese keine inhaltlichen Änderungen zur Folge haben, oder über Änderungen, die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden.

§ 23a Besondere/r Vertreter/in

(1) Die/der besondere Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB wird vom Präsidium zur hauptamtlichen Verwaltung der Vereinsangelegenheiten bestellt. Es muss sich bei der/dem besonderen Vertreter/in um die/den Geschäftsführer/in der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA gem. § 23 (7) lit. a) handeln. Besondere/r Vertreter/in darf nicht sein, wer Mitglied des Präsidiums ist.

(2) Die/der besondere Vertreter/in nimmt die an sie/ihn delegierten Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidium wahr und ist dem Präsidium gegenüber weisungsgebunden. Das Präsidium kann eine/n besondere/n Vertreter/in jederzeit abberufen, wenn die/der besondere Vertreter/in als Geschäftsführer/in der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA abberufen wurde.

(3) Die/der besondere Vertreter/in ist im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereichs zur Vertretung des Vereins gemeinsam, und insoweit abweichend von § 20 (2), mit einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums befugt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Präsidiums wird durch die Bestellung einer/eines besonderen Vertreterin/s im Übrigen nicht beschränkt.

(4) Die/der besondere Vertreter/in nimmt an Sitzungen des Präsidiums ohne ein eigenes Stimmrecht teil.

§ 24 Wahl der Referent:innen

(1) Die/der Jugendreferent:in wird durch die Jugendwart:innen und Jugendsprecher:innen der Abteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(2) Die/der Sportreferent:in wird durch das Präsidium gewählt.

§ 25 Aufgaben der Referent:innen

(1) Die/der Jugendreferent:in ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Amateurbereichs, soweit nicht die Amateurbedteilungen selbst zuständig sind. In diesen Angelegenheiten vertritt sie/er den Verein nach innen und außen. Die/der Jugendreferent:in ist Vorsitzende:r der Vereinsjugendvertretung.

(2) Die/der Sportreferent:in ist zuständig für die technische Abwicklung des Amateursportbetriebes. Dazu gehört insbesondere die Abstimmung von Terminplänen (Hallennutzungszeiten). Sie/er vertritt den Verein bei Behörden und Verbänden, sofern es insbesondere um die Nutzung öffentlicher Einrichtungen geht.



Abteilungen

§ 26 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen und durch ihren Abteilungsvorstand. Mitglieder einer Abteilung können nur aktive Mitglieder sein.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung finden sinngemäß Anwendung. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen beträgt zwei Wochen. Zur Teilnahme berechtigt sind Mitglieder der Abteilung sowie Mitglieder der Vereinsorgane. Der Abteilungsvorstand kann aus sachlichen Erwägungen Dritten die Teilnahme als Gast ermöglichen.
- (3) In der Mitgliederversammlung der Abteilungen hat jedes anwesende aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und bei dem die aktive Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat und welches kein Gast ist, eine Stimme. Mitglieder können in einem Geschäftsjahr maximal in zwei Mitgliederversammlungen der Abteilungen ihr Stimmrecht ausüben.

§ 27 Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Jugendwart:in, der/dem Sportwart:in, der/dem Kassenwart:in und mindestens einer beisitzenden Person.
- (2) Der Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Person der/des Vorsitzenden. Diese vertritt die/den Vorsitzende:n bei Abwesenheit. Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung der/des Vorsitzenden hat sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die einer/eines Vorsitzenden.

§ 28 Wahl

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung wählt den Abteilungsvorstand sowie zwei Revisor:innen.
- (2) Für die Revisor:innen der Abteilung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Revisor:innen des Vereins.
- (3) Der Abteilungsvorstand kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung abgewählt werden. Der Antrag zur Abwahl muss von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bis zum Ablauf des letzten Geschäftsjahres gestellt werden.

§ 29 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen des Abteilungsvorstandes sollen einmal in der Woche, wenigstens aber einmal im Monat stattfinden. Sie werden durch die/den Vorsitzende:n einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Abteilungsvorstandes ist einzuberufen, wenn dieses die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.
- (2) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 30 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

- (1) Die Vorschriften des § 23 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung, soweit Aufgaben in die Zuständigkeit des Abteilungsvorstandes fallen.
- (2) Vor Beginn des Geschäftsjahres soll der Abteilungsvorstand einen Haushaltsplan aufstellen.
- (3) Der Abteilungsvorstand beschließt die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Abteilung zugewiesenen und von der Abteilung selbst erwirtschafteten Mittel.



Ehrenrat

§ 31 Zusammensetzung – Wahl

(1) Dem Ehrenrat gehören neun Mitglieder an, die über 40 Jahre alt sind und dem Verein länger als 10 Jahre angehören. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums, eines der Abteilungsvorstände oder eines stimmberechtigten Mitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorschlag ist bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Ehrenrates stattfindet, dem Präsidium gegenüber zu unterbreiten. Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Kandidat/innen zur Wahl vorschlagen, die die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Präsidium und/oder dem Aufsichtsrat der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende:n.

(2) Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil.

§ 32 Aufgaben

(1) Der Ehrenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln.

(2) Der Ehrenrat entscheidet insbesondere endgültig über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Präsidium beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein sowie, in begründeten Ausnahmefällen, über eine Befreiung der Wählbarkeitsbeschränkung in § 12 (3) Ziff. 3.

(3) Der Ehrenrat handelt nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Ein Mitglied des Ehrenrates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.

Revisor:innen

§ 33 Wahl – Aufgaben

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören, zwei Revisor:innen sowie eine/n Ersatzrevisor:in für die Dauer von vier Jahren; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Revisor:innen sollen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(3) Die Revisor:innen haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr.



Jugendangelegenheiten

§ 34 Vereinsjugendvertretung – Jugendordnung

- (1) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen.
- (2) Die Vereinsjugendvertretung besteht aus der/dem Jugendreferentin/Jugendreferenten als Vorsitzende:n, den Jugendwart:innen der Amateurabteilungen sowie aus je einem von der jeweiligen Jugendabteilung für zwei Jahre zu wählenden jugendlichen Vertreter:in (Jugendsprecher:in). Die/der Jugendsprecher:in ist vom jeweiligen Abteilungsvorstand zu allen Jugendfragen zu hören.
- (3) Das Nähere regelt eine Jugendordnung. Sie wird von der Vereinsjugendvertretung erstellt und ist vom Präsidium zu genehmigen. Die Jugendordnung ist Anhang der Satzung.

Haftung

§ 35 Haftungsbeschränkung/-ausschluss

- (1) Jedes Organ oder ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Schlussvorschriften

§ 36 Fristen

- (1) Für die Berechnung von Fristen gelten, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Regelungen der §§ 187-191 BGB.
- (2) Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag nach dem Gesetz über die Sonn-, Gedenk- und Feiertage des Landes Bremen, dann tritt, auch wenn die Frist eine Rückrechnung vorsieht, an die Stelle dieses Tages der Ablauf des darauffolgenden Werktags.

§ 37 Inkrafttreten

Die vorstehende, zum Teil neu gefasste Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2024 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen in Kraft.

**[SPIEL
RAUM]**



**SPIELRAUM
SAISONBERICHT
2024/2025**



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	1
Konzept.....	2
Die SPIELRAUM Saison 2024/2025.....	3
Kita – Blick in die SPIELRÄUME.....	4
Grundschule – Blick in die SPIELRÄUME.....	5
Weiterführende Schule – Blick in die SPIELRÄUME.....	6
Bolzplatz – Blick in die SPIELRÄUME.....	7
Mädchen- und Frauenempowerment - Blick in die SPIELRÄUME.....	8
Inklusion – Blick in die SPIELRÄUME.....	9
Verein – Blick in die SPIELRÄUME.....	10
Persönlichkeitsentwicklung.....	12
Starke Allianzen.....	13
Partner (Gestalter und Förderer).....	14
Netzwerkpartner.....	17

VORWORT



UNSERE SPIELRAUM SAISON 2024/2025

Liebe Partner*innen, auch im letzten Jahr haben unsere Trainer*innen, Pädagog*innen und Ehrenamtliche gemeinsam eine Vielzahl von Angeboten gestaltet, um Kindern in und rund um Bremen eine Sportbiografie zu ermöglichen.

Dabei ist es uns ein besonderes Anliegen, Kinder frühzeitig für den organisierten Sport zu begeistern. Denn eine breite Teilhabe schafft die Voraussetzung dafür, dass sowohl grundlegende Bewegungsfreude als auch individuelle Talente gefördert werden können – und so vielfältige individuelle Sportbiografien entstehen.

Wir glauben zudem daran, dass regelmäßige Bewegung in einem sicheren sozialen Umfeld Selbstvertrauen und Gemeinschaft stärkt. Mit unserem sozialraumorientierten SPIELRAUM Konzept bringen wir deshalb Bewegung in den Alltag und die Lebenswelt der Kinder – von der Kita-Mini-Ballschule bis zum Bolzplatztraining.

Mit unseren Mädchenförderprogrammen im Rahmen von SPIELRAUM schaffen wir zudem seit einem Jahr geschützte Räume, in denen Mädchen sich ausprobieren, wachsen und ihren Platz im Sport selbstbewusst einnehmen können. Auf all das blicken wir in diesem Bericht zurück.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Anne-Kathrin Laufmann
Geschäftsführerin Sport und Nachhaltigkeit des
SV Werder Bremen



Anne-Kathrin Laufmann
Geschäftsführerin Sport und Nachhaltigkeit,
SV Werder Bremen

MISSION

Wir wollen möglichst vielen Kindern und Jugendlichen eine Sportbiografie ermöglichen, sie für Werder und Sport begeistern und die Gesellschaft durch Sport positiv verändern.

KONZEPT

[SPIEL
RAUM]

IDEE & UMSETZUNG

Ein SPIELRAUM entsteht durch die räumliche Nähe und inhaltliche Vernetzung von Partnerinstitutionen des SV Werder Bremen.

Sozialräume wurden entsprechend des Bedarfes definiert und beteiligte Institutionen ausgewählt. Ein SPIELRAUM besteht idealerweise immer aus Kita, Grundschule, weiterführende Schule, Sportverein, sozialem Träger der Kinder- und Jugendarbeit und kommunaler Einrichtung.

Um Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung und oder Migrationshintergrund einen kontinuierlichen Sportzugang zu ermöglichen, werden wöchentliche Sport- und Bewegungsangebote sowie regelmäßige Events in der Betreuungszeit, Freizeit und Ferienzeit angeboten. Durchgeführt werden die Programme von Coaches des SV Werder Bremen in Kooperation mit den Verantwortlichen der Partnerinstitutionen. Die Teilnehmer*innen und Partnerinstitutionen werden regelmäßig aus- und fortgebildet und so befähigt, mittel- und langfristig selbstständig Angebote umzusetzen.

Das SPIELRAUM Konzept zielt darauf ab, Teilnehmer*innen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, für Sport und Bewegung zu begeistern und sie für Verantwortungsübernahme zu motivieren.

WANN?

BETREUUNGSZEIT

FREIZEIT



FERIENZEIT

WIE?

BILDUNG

NETZWERK



SPORT

WO?



Bremen



Niedersachsen

DIE SPIELRAUM SAISON



2024/2025



1825

Kinder und Jugendliche
wöchentlich



4675

Bewegungsstunden
in der Saison



3424

Wöchentliche
Bewegungseinheiten
in der Saison



77

SPIELRAUM Coaches



26

Kitas



28

Grundschulen



9

weiterführende Schulen



11

Bolzplatzangebote
wöchentlich



11

Inklusionsangebote
wöchentlich



59

Turniere/Weiterbildungen
bei Partnervereinen mit
rund 3500
Teilnehmer*innen



SPORT

- **Mini-Ballschulen und vernetzte Angebote mit Grundschulen:** In unseren Partner-Kitas in Bremen und Niedersachsen fanden insgesamt 23 wöchentliche Mini-Ballschulen statt. Darüber hinaus gab es drei wöchentliche vernetzte Bewegungsangebote zwischen Kita und Grundschule, die den Übergang zwischen Kita und Grundschule für Vorschulkinder erleichtern sollen.
- **Werder-Kita-Cup:** Auch in diesem Jahr fand der Werder-Kita-Cup statt. Es haben fünf Kita-Teams beim Turnier rund ums Weserstadion teilgenommen.

BILDUNG

- **Kindersportfortbildung für Erzieher*innen:** Zum vierten Mal wurde eine Kindersportfortbildung organisiert. Die Fortbildung fand dieses Mal beim Partnerverein TuS Huchting Bremen 1904 e.V. statt. Ziel der Fortbildung war es, Voraussetzungen für Sport und Bewegung in Kita, Schule, Verein, Sozialträger und Sozialraum zu verbessern. 23 Teilnehmer*innen aus verschiedenen Kita-Einrichtungen nahmen an der Fortbildung teil.
- **Übungsleitendenlizenzausbildung an Erzieherschulen:** Am Schulzentrum Blumenthal absolvierten 17 angehende Erzieher*innen eine Übungsleiter*in-Lizenz im Rahmen ihrer Ausbildung. Durchgeführt wurde die Ausbildung vom Landessportbund Bremen e.V. mit dem Ziel, die Erzieher*innen auf Bewegungsangebote in Kitas und Schulen vorzubereiten.

NETZWERK

- **Netzwerktreffen Kita, Schule, Verein:** In den drei SPIELRÄUMEN Blumenthal, Gröpelingen und Tenover fanden Netzwerktreffen mit jeweils dort ansässigen Kitas, Schulen und dem Partnerverein statt. Ziel ist es dabei, die Bewegungserziehung von Kindern im Netzwerkverbund zu gestalten und Kitas und Vereine zu vernetzen. In der kommenden Saison wird das Konzept weitergeführt.
- **Bewegungsadventskalender:** Vom 1. bis 24. Dezember konnten Kinder jeden Tag ein digitales Türchen öffnen, hinter dem sich kreative Bewegungsaufgaben verbargen. Diese konnten, egal ob in der Kita, in einem Bewegungsraum oder auch zu Hause, von den Kindern ausprobiert werden.



MINI-BALLSCHULE



KINDERSPORTFORTBILDUNG



BEWEGUNGSADVENTSKALENDER

GRUNDSCHULE

BLICK IN DIE SPIELRÄUME



SPORT

- **Ballschulen und Fußball-AGs mit Grundschulen:** In Bremen und Niedersachsen fanden insgesamt 28 wöchentliche Ballschulen sowie fünf AGs im Bereich „kindgerechte Spielformen“ in unseren Partner-Grundschulen statt. In den drei wöchentlichen vernetzten Bewegungsangeboten nahmen Vorschulkinder und Grundschüler*innen gemeinsam an Ballschulen teil.
- **Grundschulserie:** Im SPIELRAUM Blumenthal wurde die Grundschulserie durchgeführt, bei der die vor Ort ansässigen Grundschulen an vier Spieltagen im Wettbewerbsformat auf dem Gelände des Partnervereins gegeneinander antreten konnten. Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher Highlight-Spieltag im Weserstadion gespielt.
- **Grundschulturnier:** In Tenever fand ein Turnier für Grundschulen aus dem Bremer Osten statt. An dem Spieltag nahmen sechs Schulen teil.
- **Werder-Grundschul-Cup:** Beim Werder-Grundschul-Cup am Weserstadion nahmen insgesamt acht Teams aus Bremen und Niedersachsen teil.

BILDUNG

- **Kindersportfortbildung für Lehrer*innen:** Wie für die Erzieher*innen, war die Kindersportfortbildung ebenfalls für Lehrer*innen aus dem Grundschulbereich zugänglich.

NETZWERK

- **Netzwerktreffen Kita, Schule, Verein:** Wie die Kitas, waren auch die Grundschulen Teil der Netzwerktreffen, die in den SPIELRÄUMEN in Bremen stattgefunden haben.
- **Bewegungsadventskalender:** Vom 1. bis 24. Dezember konnten Kinder jeden Tag ein digitales Türchen öffnen, hinter dem sich kreative Bewegungsaufgaben verbargen. Diese konnten im Klassenzimmer, in einem Bewegungsraum oder zu Hause ausprobiert werden.

BALLSCHULE



GRUNDSCHULSERIE



WERDER-GRUNDSCHUL-CUP



WEITERFÜHRENDE SCHULE



BLICK IN DIE SPIELRÄUME

SPORT

- **Fußball-AGs und Inklusive Ballschulen:** In Bremen und Niedersachsen fanden in den weiterführenden Partnerschulen insgesamt drei wöchentliche Fußball-AGs, vier Futsal-AGs und drei inklusive Ballschulen statt, bei denen Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam Sport treiben.
- **Community Champions League – die Fairplay Schulliga:** In zwei Gruppen wird jedes Jahr der Community Champion ausgespielt. Insgesamt traten 16 Schulen in zwei Gruppen an jeweils acht Spieltagen gegeneinander an. Zum Abschluss jeder Saison findet ein gemeinsamer Spieltag in der Pauliner Marsch statt. Ergänzt werden die Spieltage durch soziale Beiträge und Workshops zu verschiedenen Themen wie zum Beispiel Erste Hilfe, Ernährung, Inklusion oder Gewaltprävention, wodurch den Kindern wichtige Themen und Werte nähergebracht werden. In der Saison 2024/25 nahmen insgesamt 320 Schüler*innen teil.
- **Werder-Schul-Cup:** Zum Abschluss dieser Saison wurden alle Partnerschulen zum Werder-Cup eingeladen. Über eine Qualifikationsrunde bei einem der vorgeschalteten Regionaltourniere nahmen 26 Mädchen- und Jungen-Teams am Finalturnier rund ums Weserstadion teil.



BILDUNG

- **Kindersportfortbildung für Lehrer*innen:** Auch Lehrer*innen aus dem Bereich der weiterführenden Schule nahmen an der großen Kindersportfortbildung teil und widmeten sich der Verbesserung der Voraussetzungen von Sport und Bewegung in der Schule.
- Für Schüler*innen ab 16 Jahren wurde in Zusammenarbeit mit dem Bremer Fußball-Verband e.V. erstmalig eine Junior-Coach-Ausbildung im Rahmen der Oberschulliga „Community Champions League“ angeboten, die der Gewinnung von Trainer*innen-Nachwuchs im Schul- und Vereinskontext dienen soll.

NETZWERK

- **Netzwerktreffen Kita, Schule, Verein:** Um die Bewegungserziehung von Kindern im Netzwerkverbund zu gestalten, sind auch die weiterführenden Schulen Teil der Netzwerktreffen.
- **Profis in der Schule:** Beim Event des Niedersächsischen Fußballverbands an der Oberschule Verden (Partnerschule) waren unsere Profis Jasmin Sehan, Markus Kolke, Abdenego Nankishi und Olivier Deman dabei und standen für Fragen und Fotos der Kinder bereit. Bei einer Autogrammstunde sowie einem kleinen Kick konnten die Schüler*innen den Profis ganz nah sein.



BOLZPLATZ

BLICK IN DIE SPIELRÄUME



SPORT

- **Bolzplatzangebote:** In der zurückliegenden Saison fanden wöchentlich insgesamt 11 Bolzplatzangebote an sieben verschiedenen Standorten statt. Durchschnittlich nahmen rund 140 Kinder und Jugendliche pro Woche teil.
- Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Anzahl der Standorte bewusst reduziert, um den Fokus gezielt auf die qualitative Weiterentwicklung der Angebote zu legen. Gemeinsam mit unseren 19 engagierten Übungsleiter*innen verfolgen wir das Ziel, mehr inhaltliche Tiefe und Verlässlichkeit zu schaffen. So wollen wir stabile Beziehungen zu den Teilnehmer*innen aufbauen und nachhaltige Strukturen weiterentwickeln.

BILDUNG

- **Ausweitung der Aktivitäten im Bereich Young Leadership:** Teilhabe durch Verantwortung zu fördern, bleibt weiterhin ein zentrales Ziel. Auch in diesem Jahr konnten erneut zwei ehemalige Teilnehmer*innen als Übungsleiter*innen eingebunden werden. Das stärkt die Motivation und die Verbundenheit im gesamten Programm.

NETZWERK

- **Finale der Fußballnächte Bremen:** In Kooperation mit dem LSB Bremen e.V. und dem Tim Borowski and friends e.V. fand in der Bolzerei das große Finale der Fußballnächte Bremen statt. Begleitet von Musik und Diskussionsvorträgen war die Veranstaltung nicht nur sportlich ein voller Erfolg, sondern auch ein deutliches Zeichen für die gewachsene Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Projekten.
- **Demokratie Cup :** Eine Gruppe von Teilnehmer*innen nahm am Demokratie-Cup in Köln teil. Neben dem sportlichen Wettbewerb bot das Event auch Workshops zu den Themen Politik und Demokratie.
- **Iftar:** Zum zehnten Mal in Folge wurde in Kooperation mit Refugio e.V. ein Fastenbrechen mit den Geflüchteten Gruppen des Bolzplatzprogramms durchgeführt. Dieses Mal nahmen 120 Menschen daran teil.



FRAUEN & MÄDCHENEMPOWERMENT

BLICK IN DIE SPIELRÄUME

SPORT

- **Exklusive Mädchenangebote:** Seit Oktober fanden vier wöchentliche Fußballangebote statt. Insgesamt nehmen ungefähr 40 Mädchen pro Woche teil.
- **Erweiterung um zwei Standorte:** Zu den bestehenden Angeboten in Vegesack sind inzwischen zwei weitere Standorte in Tenever und Peterswerder hinzugekommen. Der Standort Huchting befindet sich derzeit in der finalen Planungsphase und wird nach den Sommerferien mit einer neuen Übungsleiterin starten.

BILDUNG

- **Weiterbildungen für Übungsleiterinnen:** Für unsere Übungsleiterinnen haben wir einen Workshop zum Thema Sport und Fremdheit sowie digitale Formate zum Thema Mädchensport angeboten. Außerdem haben unsere Übungsleiterinnen die Möglichkeit, sich sportlich über Trainerinnenausbildungen oder Hospitationen weiterzubilden.
- **Events:** Zum Weltmädchentag am 11. Oktober startete in Tenever mit einem Kick-Off Event ein wöchentliches Angebot für Mädchen. Auch zum Weltfrauentag am 08. März wurde ein besonderes Event organisiert: 20 Mädchen kamen im Weserstadion zusammen, um den Tag gemeinsam zu feiern. Im Mittelpunkt standen dabei die Themen weibliche Vorbilder und Teamgeist. Ein Highlight war die Q&A mit Caroline Siems aus der Profimannschaft.

NETZWERK

- **Internes Netzwerk:** Seit Oktober wurden vier neue Übungsleiterinnen für die Mädchenangebote akquiriert, die unseren Ansprüchen in Bezug auf unser Safer Space Konzept entsprechen.
- **Externes Netzwerk:** In den vergangenen Monaten konnte unser Netzwerk mit verschiedenen Mädchen- und Frauenorganisationen in den Spielräumen erweitert werden. Sie unterstützen uns mit ihrer Expertise gezielt in der Arbeit mit Mädchen und stehen für unterschiedliche (Bildungs-)Maßnahmen zur Verfügung.



INKLUSION

BLICK IN DIE SPIELRÄUME



SPORT

- **Wöchentliche inklusive Sportangebote:** In den Sparten Fußball, Blindenfußball, Handball, Leichtathletik und Tischtennis fanden wöchentliche Angebote für über 210 Kinder und Erwachsene mit und ohne Behinderung statt.
- **Teilnahme und Organisation von Turnieren:** Vier Spieltage der Bunten Liga wurden gemeinsam mit dem Bremer Fußballverband e.V. durchgeführt, in denen Inklusionsteams aus Bremen und Umgebung in verschiedenen Altersklassen gegeneinander antraten. In Kooperation mit Bremer Schulen fanden darüber hinaus vier inklusive Turniertage statt - einer davon sogar auf dem Rasen des Weserstadions. Einige Spieler*innen der Werder Youngstars reisten zum internationalen Spieltag der Special Champions League nach Gent (Belgien). Die Youngstars Minis reisten zu einem international besetzten Turnier nach Freiburg.
- **Blindenfußballserie:** An vier Spieltagen kamen Kinder mit einer Sehbehinderung aus Bremen und Umgebung im Rahmen der Blindenfußballserie zu einem Training zusammen.
- **Events:** Das inklusive Handballteam nahm an der inklusiven Liga und an den regionalen Spielen der Special Olympics in Hannover teil. Bei den Landesspielen von Special Olympics in Bremen nahmen auch die inklusive Tischtennis- und Leichtathletikgruppe teil und qualifizierten sich für die nationalen Spiele, die im kommenden Jahr im Saarland stattfinden werden.
- **Inklusionsspieltag:** Rund um das Heimspiel gegen Holstein Kiel wurde der Inklusionsspieltag mit vielen Aktionen im und am Stadion durchgeführt. In Kooperation mit Aktion Mensch e.V. entstand unter anderem das Aufwärmshirt, welches sowohl das Männer- als auch das Frauenteam vor ihren Spielen trugen. Das Inklusionsteam von Holstein Kiel reiste am Vormittag der Partie zu einem gemeinsamen Training nach Bremen.

BILDUNG

- **Young-Coach-Ausbildung:** Erneut wurde 1 Young Coach bei der inklusiven Trainer*innen-Ausbildung in Bremen beim Lidice Haus und den Sportplätzen des ATS Buntentor ausgebildet.
- Alle Trainer*innen der inklusiven Sportangebote haben an der internen Fortbildung zum Kinderschutzkonzept teilgenommen.

NETZWERK

- **Special Youth Camp:** Am Special Youth Camp, welches von der Scort Foundation organisiert wurde, haben erneut Spieler*innen und Trainer*innen von Werder Bremen teilgenommen.

YOUNGSTARS



SPECIAL OLYMPICS



LEICHTATHLETIK



VEREIN

BLICK IN DIE SPIELRÄUME

SPORT

- **Kita- und Schulkooperationen:** Gemeinsam mit den Partnervereinen Blumenthaler SV, Leher TS und TURA Bremen wurden wöchentliche sportartübergreifende Bewegungsangebote für Teilnehmer*innen aus umliegenden Kitas und Schulen geplant bzw. aufgebaut. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Vernetzung zwischen den Institutionen zu stärken und Kindern einen einfachen Einstieg in den Sport und die Vereinswelt zu ermöglichen. Darüber hinaus wurden an den Standorten des FC Verden 04, JFV Cuxhaven und Leher TS Grundschulturniere organisiert, die der Vernetzung des Vereins mit den umliegenden Grundschulen dienen sollen. Des Weiteren wurde bereits zum vierten Mal die Grundschulserie in Zusammenarbeit mit dem Blumenthaler SV mit vier Spieltagen in Blumenthal realisiert.
- Für die jüngsten Kicker wurden erstmalig zwei Kindersport-Festivals angeboten, die in Kooperation mit den Eisbären Bremerhaven e.V. und der Handball-Abteilung des SV Werder Bremen jeweils ein 2-gegen-2 in der Sportart Fußball und Basketball bzw. Handball beinhalteten und die polysportive Ausbildung der Kinder unterstützen sollen.
- **Kleinfeld-Festivals:** Mit unseren neun abteilungsübergreifenden Partnervereinen JFV AOBHH, ASC Nienburg, Blau-Weiß Lohne, JFV Cuxhaven, FC Union 60 Bremen, SC Borgfeld, Blumenthaler SV, Leher TS und dem TV Jahn Delmenhorst wurden sieben Kleinfeld-Festivals realisiert. Die Kleinfeld-Festivals wurden federführend von der WERDER Fußballschule umgesetzt und richteten sich an Kinder im Alter zwischen 7-10 Jahren. Gespielt wurde in kindgerechten Spielformaten. Teilnehmen konnten Vereinsspieler*innen, Schüler*innen oder Freizeitteams mit einer Teamgröße von fünf Spieler*innen. Die Festivals dienen dazu, die kindgerechten Wettbewerbsformate in die Region zu tragen, dafür zu sensibilisieren und den Kinderfußball in der Region nachhaltig zu stärken. Highlight der Kleinfeld-Festival-Serie war das Finale im Weserstadion.
- **SPIELRAUM CUP:** Bereits zum dritten Mal richteten wir mit unseren Partnervereinen den SPIELRAUM Cup für Kinder im Altersbereich 10-11 Jahre aus. Ziel war es, einen Vereinswettbewerb zu schaffen, der dazu dient, die Standorte untereinander zu vernetzen. Spieler*innen der verschiedenen Vereinstams bildeten dabei Mixed Teams und konnten individuell Punkte für ihre Stammvereine sammeln. Der FC Union 60 Bremen wurde am Ende von insgesamt drei Spielrunden als Sieger gekürt.
- Zusätzlich zu dieser Maßnahme wurden weitere Vergleiche/Wettbewerbe, die unter den Partnervereinsstandorten in verschiedenen Altersbereichen ausgespielt wurden, durchgeführt. Auch am Werder Cup nahmen 3 Mädchen- und 6 Jungen-Mannschaften teil.

ABTEILUNGSÜBERGREIFENDE PARTNERVEREINE



VEREIN

BLICK IN DIE SPIELRÄUME

BILDUNG

- 4. Kindersportfortbildung beim TuS Huchting Bremen 1904 e.V.: In Zusammenarbeit mit dem LSB Bremen e.V., dem Eisbären Bremerhaven e.V. und ALBA BERLIN wurden theoretische und praktische Impulse im Bereich Kindersport an Vertreter*innen aus dem Vereinssport sowie Kitas, Schulen und Sozialen Trägern vermittelt. Gefördert wurde die Fortbildung vom GKV-Bündnis für Gesundheit im Land Bremen.
- Weiterbildungen bei unseren Partnervereinen: An acht Partnervereinsstandorten wurde jeweils eine Weiterbildung im Themenbereich „Kinderfußball“ angeboten. Der Schwerpunkt lag in dieser Saison auf dem Thema „1-gegen-1“. Als Referent*innen fungierten wieder Trainer*innen aus dem Leistungszentrum und Frauen- und Mädchenfußball des SV Werder Bremen. Die Weiterbildungen richteten sich an Kinderfußball-Coaches im Altersbereich U6-U11 aus der Region. Zusätzlich zu diesen Weiterbildungen wurden vier zentrale Fortbildungsangebote realisiert. Highlight war dabei der Besuch von DFB-Direktor für Nachwuchs, Training und Entwicklung, Hannes Wolf, der gemeinsam mit seinem Kollegen, Christian Reischke (Co-Trainer U15 Nationalmannschaft), im Bremer Weserstadion vor 850 Teilnehmer*innen zur Trainingsphilosophie Deutschland referierte. Ziel der Maßnahmen ist es, die Kinder- und Jugendfußballlandschaft nachhaltig zu stärken und Multiplikator*innen im Bereich Kinder- und Jugendfußball zu entwickeln.
- In Zusammenarbeit mit dem Bremer- und dem Niedersächsischen Fußball-Verband e.V. wurden im Rahmen der Kleinfeld-Festivals an den Standorten des JFV AOBHH, dem FC Verden 04, dem TV Jahn Delmenhorst und dem SV Werder Bremen insgesamt sechs Kindertrainer-Zertifikats-Ausbildungen angeboten, bei denen Kinderfußball-Coaches aus der Region unter Begleitung der Festivals und theoretischen Impulsen ihre erste Qualifizierungsstufe im Kinderfußball erlangen konnten.
- Für Lehrer*innen wurden erstmalig in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule Bremen zwei Fortbildungen im Bereich Grundschulfußball angeboten, die sich damit beschäftigten, wie der Fußball und andere Ballsportarten im Schulalltag sinnvoll integriert werden können.

NETZWERK

- Partnervereinstreffen: Im Juni 2025 fand das dritte Partnervereinstreffen statt. Ziel der Zusammenarbeit mit den Partnervereinen ist es, die Vereine bei Ihrer Entwicklung zu Kinder- und Jugendfußball-Leuchttürmen zu unterstützen und dadurch die umliegenden Sportregionen nachhaltig zu stärken und zu fördern.



WEITERBILDUNGEN/KURZSCHULUNGEN



ZENRALE WEITERBILDUNGEN



KINDERTRAINER*IN-ZERTIFIKAT

PERSÖNLICHKEITS- ENTWICKLUNG



BLICK IN DIE SPIELRÄUME

PRAKTIKA

- Zwei Jugendspieler des SV Werder Bremen absolvierten ihr Jahrespraktikum im Rahmen des SPIELRAUM Konzepts und engagierten sich wöchentlich als Coaches bei den Bewegungsangeboten in den verschiedenen SPIELRÄUMEN.
- Zusätzlich absolvierten zwei Spieler ihr Schülerpraktikum im Rahmen von SPIELRAUM.
- Drei Spielerinnen der 1. Frauenmannschaft des SV Werder Bremen engagierten sich als Coaches in den Bewegungsangeboten der SPIELRÄUME.



BESUCHE SOZIALER EINRICHTUNGEN

- Vier Jugendmannschaften des Leistungszentrums sowie die Frauenmannschaft besuchten verschiedene soziale Einrichtungen. Ziel der Maßnahmen ist es, den Trainer*innen und Spieler*innen Einblicke in für sie neue soziale Lebensbereiche und gesellschaftliche Räume zu ermöglichen und die dabei gemachten Eindrücke und Erfahrungen zu reflektieren.



STARKE ALLIANZEN

PARTNERSCHAFTEN



SPORT VERNETZT

- SV Werder Bremen tritt als Multiplikator und Berater für die Idee von SPORT VERNETZT/ SPIELRAUM an drei ausgewählten Standorten in Bremen auf.
- In der Saison 2024/2025 wurden an den drei Standorten durch Sportkoordinator*innen der Partnervereine Blumenthaler SV, TURA Bremen und Leher TS vereinseigene sportartübergreifende Bewegungsangebote in Kitas und Schulen geplant und aufgebaut.
- Die Regionalkoordination durch SV Werder Bremen und die drei Sportkoordinator*innen werden durch die Prof. Otto Beisheim Stiftung gefördert.



Beisheim Stiftung

BREMEN BEWEGEN

- Projekt „Bremen bewegen“ in Zusammenarbeit mit dem Sportgarten e.V.: Ziel ist es, Sozialräume in Bremen gemeinsam zu bewegen und institutionenübergreifende Bewegungslandschaften aufzubauen. Gefördert wird das Projekt vom GKV-Bündnis für Gesundheit im Land Bremen, das ebenfalls die große Kindersportfortbildung gefördert hat.



GKV-Bündnis für
GESUNDHEIT

BUNDESLIGA BEWEGT

- Werder ist gemeinsam mit dem SC Freiburg und der DFL Stiftung Mitinitiator und Teil der Steuerungsgruppe von Bundesliga bewegt.
- Ziel von Bundesliga bewegt ist es, Bundesligastandorte für Bewegungsförderung in einem Sozialraum und Netzwerkverbund zu sensibilisieren.
- Teilnahme an einem ligaweiten Netzwerktreffen und Steuerungstreffen zur Weiterentwicklung von Bundesliga bewegt.



PARTNER



DIE SPIELRAUM GESTALTER UNTERSTÜTZEN DAS KONZEPT INHALTLICH UND FINANZIELL.



MATTHÄI



PARTNER



DIE SPIELRAUM FÖRDERER UNTERSTÜTZEN DAS KONZEPT FINANZIELL.



WILLMERKÖSTER



PARTNER

DIE SPIELRAUM FÖRDERER UNTERSTÜTZEN DAS KONZEPT FINANZIELL.



SAAB



GÖKEN | POLLAK | PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

abat



Trockenbau GmbH



Schwientek-Heidelberg

KASH

Ihre Reinigungsfirma mit reinem Gewissen.



NORDWOOD

NACHHALTIG. EFFIZIENT. MASSIV.

ROBERT C.

SPIES



TECHNIKKENNER.DE



TRENTMANN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE



wesemann
LABOREINRICHTUNGEN



K&M Bauträger GmbH



WS-SYSTEM
INDUSTRIE 4.0 PRODUKTION COBOTS



Heinken
ELEKTROTECHNIK
... mehr als Strom!



HB Orthopädietechnik

Mobilität & Lebensfreude



Vermessungsbüro

**MITTELSTÄDT
& TRAU**

NETZWERKPARTNER



DIE SPIELRAUM NETZWERKPARTNER UNTERSTÜTZEN DAS KONZEPT INHALTLICH.



LANDESPORTBUND
BREMEN *Sport vereint!*

Special Olympics
Bremen

Universität
Bremen



win
wohnen nachbarschaften



Scort

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

Die Senatorin für
Kinder und Bildung

Freie
Hansestadt
Bremen

Lebenshilfe
Bremen

MARTINS CLUB
BREMEN

Refugio

SOS
KINDERDORF

petri
eichen
Diakonische Kinder- und
Jugendhilfe Bremen gGmbH

Gefördert vom
GKV-Bündnis für
GESUNDHEIT
Land Bremen

Auridis
Stiftung

Beisheim Stiftung



DFL
STIFTUNG

Frauen
gesundheit
in Tenever

mädchenhaus
Bremen e.V.

21³
HOCH
Verein von Eltern für ihre Kinder mit
Trisomie 21 in Bremen und umzu

werkstatt bremen
eingetragener Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

t_b tanzbar_bremen

AKTION
MENSCH

Wir betreiben den
martinshof
anerkannte Werkstatt
für behinderte Menschen

AWO
Bremen





KONTAKT

SPIELRAUM@WERDER.DE
WERDER.DE/SPIELRAUM

FOLGE UNS

@WERDERBEWEGT



Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung

SPIELRAUM ist unser ganzheitliches Bewegungs- und Bildungsprogramm, das Kindern und Jugendlichen ermöglicht, spielerisch soziale, emotionale und motorische Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Ein SPIELRAUM bezeichnet einen Sozialraum und somit das direkte Lebensumfeld der Kinder und Jugendliche, in dem verschiedene Partnerinstitutionen des SV Werder Bremen inhaltlich miteinander vernetzt sind. In Bremen wurden 12 SPIELRÄUME bedarfsorientiert definiert - orientiert an den Stadtteilen, die im kommunalen Programm „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN) festgelegt sind. Peterswerder, die Heimat des SV Werder Bremen, bildet den 13. Spielraum. Jeder SPIELRAUM umfasst idealerweise immer eine KiTa, eine Grundschule, eine weiterführende Schule, einen Sportverein und einen sozialen Träger der Kinder- und Jugendarbeit. Dieser sozialräumliche Ansatz richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 5-17 Jahren. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sozialem Status oder körperlichen Voraussetzungen bietet SPIELRAUM allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, durch Sport und Bewegung aktiv an ihrer Lebenswelt teilzuhaben. Ziel ist es, insbesondere Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Sozialräumen einen regelmäßigen und niedrighschwelligeren Zugang zu hochwertigen, aufeinander aufbauenden Bewegungsangeboten zu ermöglichen, um bei den Teilnehmer*innen Begeisterung für Bewegung zu wecken, einen aktiven Lebensstil zu fördern und individuelle Potenziale zu entfalten. Wir bieten wöchentliche Sport- und Bewegungsangebote, sowie regelmäßige Events und Serien in der Betreuungszeit, Ferienzeit und Freizeit an. Aufgeteilt in vier SPIELRAUM-Programme (1 Kita & Schule, 2 Inklusion, 3 Bolzplatz, 4 Mädchen- und Frauenempowerment) wird Bewegung nicht nur als sportliches, sondern auch als soziales Handlungsfeld verstanden.

Programme, die im SPIELRAUM-Konzept angesiedelt sind

1 Kita & Schule

Unsere wöchentlichen Bewegungsangebote in Kitas und Grundschulen zielen darauf ab, dass Kinder im Alter von 4-13 Jahren spielerisch Bewegungserfahrungen sammeln, Spaß und Freude an der Bewegung entdecken und ihre sozialen Kompetenzen stärken. In Form von Mini-Ballschulen an Kita's, Ballschulen und Fußball AG's an Grundschulen, sowie Futsal-AG's und inklusiven Ballschulen an weiterführenden Schulen, fanden in den vergangenen zwei Jahren im Durchschnitt über 50 wöchentliche Bewegungsangebote an unterschiedlichen Bildungseinrichtungen statt, mit denen wir über 800 Kinder in der Woche erreicht haben.

2 Inklusion

Durch SPIELRAUM fördern wir inklusive Sportangebote, die Menschen im Alter von 5-75 Jahren den Zugang zu Bewegung und sozialer Teilhabe ermöglichen sowie bestehende Barrieren abbauen. Ein Beispiel dafür ist das inklusive Fußballteam „Werder Youngstars“, in dem Menschen mit und ohne Handicap gemeinsam trainierten und spielten. Dazu kamen inklusive Handball-, Leichtathletik- und Tischtennisangebote. Ziel ist es, alle Teilnehmenden für Sport und Bewegung zu begeistern, ihre individuellen Fähigkeiten zu stärken und ihnen die aktive Teilhabe an der Sport- und Spielkultur zu ermöglichen. Inklusion machten wir außerdem mit besonderen Veranstaltungsformaten sichtbar – etwa mit unserer Blindenfußball-Serie oder der Special

Champions League, in der inklusive Schulklassen miteinander Fußball spielten, und zeigten, wie Vielfalt auf dem Spielfeld gelebt werden kann. In den vergangenen zwei Jahren fanden wöchentliche Angebote statt, mit denen wir über 200 Kinder mit und ohne Behinderung in der Woche bewegen.

3 Bolzplatz

Das Bolzplatzprogramm, finanziell gefördert durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in Bremen, bietet insbesondere Kindern und Jugendlichen im Alter von 8-17 Jahren mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung die Möglichkeit, sich in ihrer Freizeit sportlich zu betätigen. In wöchentlich stattfindenden 90-Minuten-Einheiten können sie gemeinsam spielen, neue Erfahrungen sammeln und ihre sozialen Fähigkeiten weiterentwickeln. Die Bolzplätze bieten einen Raum, in dem sich die Teilnehmer*innen selbst entfalten, Teamgeist erleben und wichtige Werte wie Fairplay lernen können. Spaß und respektvolles Miteinander stehen dabei im Vordergrund. Zusätzlich verfolgt das Programm einen Multiplikator*innenansatz: Jugendliche werden empowert, um somit ihrerseits Verantwortung zu übernehmen, beispielsweise als Übungsleitende. In den vergangenen zwei Jahren fanden wöchentlich im Durchschnitt 11 Bolzplatzangebote an 7 verschiedenen Standorten in Bremen statt. Dadurch nahmen rund 140 Kinder und Jugendliche pro Woche regelmäßig teil.

4 Frauen- und Mädchenempowerment

Unsere Mädchenangebote ermöglichen einen niedrigschwelligen Zugang zu Sport und Bewegung in Gemeinschaft mit anderen. Sie richten sich insbesondere an Mädchen im Alter von 9-14 Jahren aus marginalisierten Gruppen und verfolgen das Ziel, ihnen einen sicheren Raum zum Sporttreiben zu schaffen. In den wöchentlichen Einheiten von 60 und 90 Minuten legen wir besonderen Wert auf das Ausprobieren, die persönliche Selbstentfaltung sowie ein respektvolles Miteinander. Seit Oktober 2024 fanden vier wöchentliche Fußballangebote für Mädchen statt. Insgesamt nahmen ungefähr 40 Mädchen pro Woche regelmäßig teil.

Eine detailliertere Darstellung zu den SPIELRAUM-Angeboten, zu Zahlen, sowie zu den weiteren Bausteinen des SPIELRAUM-Konzepts ist dem Antrag angehängt (SPIELRAUM-Saisonbericht 2024/2025).